

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2058/2013

Tagesordnungspunkt

Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen zur Schöffenwahl 2013

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Kreis- und Finanzausschuss	N	05.03.2013	5 Ja
Kreistag Greiz	Ö	19.03.2013	Mit Mehrheit angenommen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt die Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2013 für die Amtsgerichtsbezirke Greiz und Gera.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Am 31. Dezember 2013 enden bundesweit die Amtszeiten der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen. Infolgedessen sind in diesem Jahr Neuwahlen durchzuführen.

Den Gemeinden ist im Wesentlichen die Aufgabe der Erstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Erwachsenenschöffen zugewiesen. Für die Erstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen sind die Jugendhilfeausschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

Die **Kreistage** haben nach § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz die **Vertrauenspersonen** zu wählen, die als Mitglieder der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten tätig sein werden. Der Schöffenwahlausschuss besteht aus dem zuständigen Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, einem Verwaltungsbeamten und den **Vertrauenspersonen als Beisitzern**.

Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und den Teil eines Landkreises, so werden die Vertrauenspersonen von den Vertretungen des Landkreises sowie der kreisfreien Stadt entsprechend der Bevölkerungszahl aus den zugehörigen Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes gewählt.

Vom Kreistag des Landkreises Greiz ist die nachfolgende Anzahl von Vertrauenspersonen zu wählen:

für den Amtsgerichtsbezirk Gera **2 Vertrauenspersonen**
(Einwohner aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Gera)

und

für den Amtsgerichtsbezirk Greiz **7 Vertrauenspersonen**
(Einwohner aus dem Gebiet der ehemaligen Landkreise Greiz und Zeulenroda)

2. Lösung

Die Fraktionen des Kreistages wurden gebeten, bis zum 11. März 2013 Frauen und Männer zur Wahl als Vertrauenspersonen vorzuschlagen.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern der Amtsgerichtsbezirke vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz).

3. Alternative

keine